

Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände im Bereich des Amtes Ostholstein-Mitte

Gemäß § 24 Abs. 2 Nr.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1991, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021, wird zur Abwehr von Brandgefahren folgendes angeordnet:

Am 31.12.2023 und am 01.01.2024 dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 mit Flug- oder Steigwirkung (z. B. „Stabraketen“, Batteriekästen mit einer Auswurfhöhe über 30 m) sowie alle übrigen pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie 2 mit ausschließlicher Knallwirkung in einem Umkreis von mindestens 300 m um brandgefährdete Objekte (z.B. reetgedeckte Gebäude, Gebäude mit Weichdächern, Tankstellen, sonstige explosionsgefährdete Anlagen, Biogasanlagen, Baumbestand/Wälder, Landwirtschaftliche Betriebe und Anlagen mit brennbarem Gut) in den amtsangehörigen Gemeinden nicht abgebrannt werden.

Unabhängig davon ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen gemäß § 23 Absatz 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz verboten.

Zuwiderhandlungen werden als Ordnungswidrigkeit verfolgt, die mit einer Geldbuße bis zu 50.000€ geahndet werden können.

Schönwalde a. B., den 06.12.2023

Der Amtsvorsteher
als örtliche Ordnungsbehörde
gez. Unterschrift
(Hans-Peter Zink)